

## Dossier: Der Europarat in Fokus

### Religionsfreiheit als Menschenrecht und ihr Platz in der Europäischen Menschenrechtskonvention

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der 1950 von den Mitgliedstaaten des Europarats unterzeichnet wurde. Die Konvention

*Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst,*

Einzelpersonen, aber auch Religionsgemeinschaften als kollektiven Einheiten das Recht ein, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) anzurufen, wenn ein Unterzeichnerstaat das grundlegende Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit (FoRB) verletzt hat, vorausgesetzt, der betroffene Kläger hat bereits alle Rechtsmittel auf nationaler Ebene ausgeschöpft. Auf der Grundlage dieses internationalen Rechtsinstruments hat der Europarat vor 30 Jahren die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) eingerichtet, die über einen regelmäßigen Berichtsmechanismus verfügt, der dazu dient, den Stand der Menschenrechtsverletzungen zu überwachen, einschließlich eines vielschichtigen Ansatzes der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der

politischen oder sonstigen Überzeugung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

Die Rechts- und Beschwerdemechanismen der EMRK, des EGMR und der ECRI haben die Aufgabe, Bürger aus den Mitgliedsstaaten des Europarates bei der Verteidigung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu unterstützen.

Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in Europa könnten ohne die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht gestärkt werden. Dieses europäische Projekt befindet sich noch in der Entwicklung und wird nächstes Jahr sein 75-jähriges Bestehen feiern.

**Dr Elizabeta Kitanovic**  
 Programmbeauftragter für  
 Advocacy und Dialog bei  
 der Konferenz der  
 europäischen Kirchen  
 (KEK)



Foto: Palast der Menschenrechte, Straßburg — © Europarat

besteht aus 59 Artikeln und 16 Zusatzprotokollen. Durch ihre Protokolle ist die EMRK ein lebendiges Rechtsinstrument, das seit ihrer Verabschiedung entsprechend den Entwicklungen des Völkerrechts geändert wurde.

**Einer der 59 Artikel ist Art. 9 der EMRK - Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.**

Er schreibt vor, dass:

**1. Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses**

*Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.*

**2. Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.**

Dieser Artikel räumt